

SYNOPSIS STATUTENÄNDERUNGEN SP BASELLAND, GESCHÄFTSDELEGIERTENVERSAMMLUNG 2025

Bisher	Neu	Erläuterungen
Antrag 1: Nachvollzug der Eigenschreibweise der Organe (Ergänzen) Betroffene Artikel: Art. 4, Art. 8, Art. 10, Art. 10bis, Art. 26 und Inhaltsverzeichnis		
Art. 4 Gliederung 1. Die SP BL gliedert sich in Sektionen und Ortsgruppen. 2. Weitere selbständige Gruppierungen sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die Landratsfraktion b. SP Frauen* c. die JUSO Baselland d. SP 60+ e. SP MigrantInnen 	Art. 4 Gliederung 1. Die SP BL gliedert sich in Sektionen und Ortsgruppen. 2. Weitere selbständige Gruppierungen sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die Landratsfraktion b. SP Frauen* Baselland c. die JUSO Baselland d. SP 60+ Baselland e. SP Migrant*innen Baselland 	SP Frauen verzichten bei ihrer Schreibweise auf einen Stern. Bei den SP Migrant:innen soll mit Doppelpunkt gegendert werden, bei allen Gruppierungen soll «Baselland» ergänzt werden.

Antrag 2: Geschlechtergerechte Sprache: Gendern (Sammelantrag). Die SP Baselland hat sich für die Verwendung des Doppelpunkts «:» entschieden – analog der SP Schweiz. (Ersetzen)

Betroffene Artikel: Art. 4, Art. 10bis, Art. 17, Art. 19, Art. 23, Art. 25, Art. 26, Art. 27, Art. 32, Art. 34, Art. 37, Art. 40, Art. 41, Art. 44, Art. 45, Art. 47, Art. 49 und das Inhaltsverzeichnis. Am Beispiel eines Auszuges des Art. 26 Abs. 3:

Art. 26 | Koordinationskonferenz

3. Die Koordinationskonferenz besteht aus:

- a. dem Parteipräsidium (Vorsitz)
- b. den Parteisekretär-innen
- c. den SektionspräsidentInnen

Art. 26 | Koordinationskonferenz

3. Die Koordinationskonferenz besteht aus:

- a. dem Parteipräsidium (Vorsitz)
- b. den Parteisekretär/:innen
- c. den Sektionspräsident/:innen

Antrag 3: Geschlechtergerechte Sprache: Quoten (Ersetzen)

Art. 46 | Wahlen in die Organe der SP BL

1. Wahlen in die Organe der SP BL, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.
2. In den Organen der SP BL müssen beide Geschlechter mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

Art. 46 | Wahlen in die Organe der SP BL

1. Wahlen in die Organe der SP BL, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung auszuschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen bzw. sich selbst vorzuschlagen.
2. In den Organen der SP BL müssen ~~beide Geschlechter~~ Frauen und Männer mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

Art. 47 | Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons

7. Die beiden Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen. Auf Listen für Proporzahlen müssen beide Geschlechter mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

Art. 47 | Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons

7. ~~Die beiden~~ Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen. Auf Listen für Proporzahlen müssen ~~beide Geschlechter~~ Frauen und Männer mindestens zu einem Drittel vertreten sein.

Antrag 4: Nachvollzug Abschaffung Wahlen der Zivilkreisgerichte (Streichen)

Art. 38 | Verwendung der Gelder

1. Die SP BL finanziert mit ihren Einnahmen die ihr durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Wahlkampfkosten für die Gerichtswahlen der Zivilkreisgerichte übernimmt die SP BL. Die übrigen Aufgaben, die ausschliesslich im Interesse einer Region, eines Bezirks oder eines Wahlkreises liegen, sind durch die Sektionen zu finanzieren.

Art. 38 | Verwendung der Gelder

1. Die SP BL finanziert mit ihren Einnahmen die ihr durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben.
2. ~~Die Wahlkampfkosten für die Gerichtswahlen der Zivilkreisgerichte übernimmt die SP BL. Die übrigen~~ Aufgaben, die ausschliesslich im Interesse einer Region, eines Bezirks oder eines Wahlkreises liegen, sind durch die Sektionen zu finanzieren.

Die Wahlen für Zivilkreisgerichte wurden mit der Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts 2018 abgeschafft. Seit der Legislatur 2022-2026 erfolgen die Wahlen der Zivilkreisgerichte durch den Landrat. Aus diesem Grund fallen keine Wahlkampfkosten an, dieser Teil kann gestrichen werden.

Antrag 5: Einführung von Fachkommissionen (Ergänzen)		
<p>Art. 20 Organe</p> <p>1. Die Organe der SP BL sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Delegiertenversammlung b. die Geschäftsleitung c. das Präsidium d. die Koordinationskonferenz e. die Rechnungsprüfungskommission f. die Schiedskommission 	<p>Art. 20 Organe</p> <p>1. Die Organe der SP BL sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Delegiertenversammlung b. die Geschäftsleitung c. das Präsidium d. die Koordinationskonferenz e. die Rechnungsprüfungskommission f. die Schiedskommission g. die Fachkommissionen 	<p>Die Fachkommissionen sollen als relevantes und wichtiges Gremium geschaffen werden – deswegen werden Sie als Organ organisiert.</p>
	<p>Art. 30bis Fachkommissionen (NEU)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Fachkommissionen der SP Baselland dienen der Bearbeitung politischer Inhalte. 2. Die Einteilung der Fachkommissionen orientiert sich im Grundsatz an den ständigen Kommissionen des Landrates. Die definitive Einteilung der Fachkommissionen und die Gründung neuer Fachkommissionen obliegt der Geschäftsleitung. 	<p>Die Fachkommissionen sind eine Antwort auf verschiedene Probleme, die im Rahmen der AG SP Baselland 2035 zur Sprache kamen. Sie erfüllen dabei mehrere Aufgaben, wobei die Bearbeitung politischer Inhalte die wichtigste ist. Sie bringen die Parteibasis näher an die parlamentarische Arbeit. Dadurch erhoffen wir uns wichtige Inputs für die Fraktionsarbeit – gleichzeitig ergeben sich tolle und relevante Engagementmöglichkeiten für unsere Mitglieder.</p>

	<p>3. Die Fachkommissionen sind offen für alle interessierten Mitglieder der SP Baselland. Erwartet wird, dass die Fraktionsmitglieder in der ihrer Kommission thematisch entsprechenden Fachkommission mitwirken.</p> <p>4. Geleitet wird eine Fachkommission wenn möglich von einem Fraktionsmitglied, welches in der thematisch entsprechenden Kommission des Landrates einsitzt.</p> <p>5. Die Fachkommissionen treffen sich mindestens einmal pro Jahr. Im Übrigen organisieren sich die Fachkommissionen selbst. Das Sekretariat der SP Baselland bietet Unterstützung bei der Organisation.</p> <p>6. Die Fachkommissionen sind insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitwirken bei Vernehmlassungen zuhanden der Geschäftsleitung; b. Bearbeitung von Themenschwerpunkten der SP Baselland; c. Wahrnehmung der von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben; 	<p>Die Vernehmlassungen werden so breiter abgestützt und die Arbeitslast um diese auszuarbeiten besser verteilt.</p> <p>Gleichzeitig ist die Idee einen pragmatischen Ansatz zu wählen und die Kommissionen mindestens einmal pro Jahr tagen zu lassen. Eine höhere Mindestzahl an Sitzungen wäre wohl abschreckend – unnötige Arbeit wollen wir niemandem antun.</p> <p>Es ist erlaubt und erwünscht, dass sich die Mitglieder in verschiedenen Fachkommissionen engagieren.</p>
--	---	---

	<p>d. Mitwirkung bei Anlässen der SP Baselland in ihrem Fachbereich.</p> <p>7. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen informieren die Geschäftsleitung über die Arbeit der Fachkommissionen</p>	
--	--	--

Neu	Erläuterungen
Antrag 6: Einführung Sektionsfonds	
<p>Art. 38bis Sektionsfonds (neu)</p> <ol style="list-style-type: none"> Die SP Baselland führt einen Sektionsfonds. Aus diesem Fonds werden Sektionen auf Gesuch hin unterstützt. Unterstützt werden können Wahl- und Abstimmungskämpfe sowie weitere einmalige politische Aktionen mit Aussenwirkung, welche die finanziellen Mittel der Gesuchstellenden übersteigen. Von Beitragsleistungen ausgeschlossen sind Sektionen, die ihre finanzielle Situation nicht offenlegen. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Sektionen finanziert. Die Koordinationskonferenz behandelt die Gesuche und spricht die Beiträge. <p>Übergangsbestimmung zu Art. 38bis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Sektionsfonds wird als Pilotprojekt eingeführt. Die Pilotphase dauert fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Artikels. Nach Ablauf der Pilotphase wird das Projekt evaluiert, und die Geschäftsdelegiertenversammlung entscheidet über die definitive Einführung. Bis zu diesem Entscheid bleibt der Fonds bestehen. 	<p>Die Vermögensunterschiede zwischen den Sektionen sind erheblich. Während einige Sektionen über ein sehr hohes Vermögen verfügen, haben andere kaum finanzielle Mittel und haben Mühe, politische Aktionen zu finanzieren. Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, wird ein Sektionsfonds eingerichtet. Alle weiteren Informationen sind im Reglement festgehalten. Die Idee ist auch nicht neu: Die Kantonalparteien SP Zürich und SP Basel-Stadt zum Beispiel kennen bereits einen Finanzausgleich zwischen ihren Sektionen.</p>

Art. 26 | Koordinationskonferenz

1. Die Koordinationskonferenz ist Planungs- und Koordinationsorgan zwischen der Geschäftsleitung und den Sektionen. Sie dient dem Informationsaustausch und der Koordination der politischen Tätigkeit von Sektionen und Kantonalpartei. Sie kann die Einberufung von Delegiertenversammlungen und Parteitag verlangen.
2. Die Koordinationskonferenz tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen.
3. Die Koordinationskonferenz besteht aus:
 - a. dem Parteipräsidium (Vorsitz)
 - b. den Parteisekretär:innen
 - c. den Sektionspräsident:innen
 - d. zwei Vertreter:innen der SP Frauen Baselland
 - e. zwei Vertreter:innen der JUSO Baselland
 - f. zwei Vertreter:innen der SP 60+ Baselland
 - g. zwei Vertreter:innen der SP Migrant:innen Baselland
 - h. zwei Vertreter:innen der Landratsfraktion
 - i. den Vertreter:innen im National- und Ständerat

Die Sektionspräsident:innen können sich durch ein anderes Mitglied des Sektionsvorstandes vertreten lassen.

4. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Stellungnahme zu strategischen und programmatischen Konzepten
 - b. die Koordination der Jahresplanung und von Kampagnen mit den Sektionen
 - c. die Festlegung von Massnahmen und Zielen für die Mitgliederentwicklung
 - d. die Verwaltung des Sektionsfonds (neu)**
5. Die Koordinationskonferenz wird durch die Geschäftsleitung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder der Koordinationskonferenz kann deren Einberufung verlangen. Diese Versammlung ist innert Monatsfrist durchzuführen.

REGLEMENT ZUM SEKTIONSFONDS

Zweck

Der Sektionsfonds dient der Finanzierung politischer Aktionen der Sektionen mit dem Ziel, die Sichtbarkeit und Stärke der SP zu fördern. Beiträge können durch Sektionen sowie für sektionsspezifische Aktionen durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei beantragt werden.

Äufnung

Alle Sektionen leisten einmalig im Jahr 2025 einen Startbeitrag. Dieser Beitrag entspricht dem Vermögen der Sektion (inklusive Rückstellungen), geteilt durch die Anzahl der Mitglieder (jeweils per 31.12.2024). Der Beitrag darf 4% des Vermögens nicht überschreiten.

Ordentliche Finanzierung

1. Der Sektionsfonds wird durch jährliche Beiträge der Sektionen finanziert. Jede Sektion leistet jährlich einen Beitrag in Höhe des Vermögens, geteilt durch die Anzahl der Mitglieder (jeweils per 31.12. des Vorjahres). Der Beitrag darf 4% des Vermögens nicht überschreiten. Für Sektionen mit einem Vermögen von weniger als CHF 300 pro Mitglied entfällt der ordentliche Beitrag.
2. Das Sekretariat wird jedes Jahr Anfang Mai über die Vermögensstände der Sektionen per 31.12. des Vorjahres informiert und stellt anschliessend die Beitragsrechnungen zu.
3. Die jährlichen Beiträge werden gegebenenfalls proportional so angepasst, dass der Fonds per Abschluss eines Rechnungsjahres einen Betrag von CHF 50'000 nicht übersteigt.

Verwaltung

1. Für die Vergabe von Beiträgen aus dem Fonds ist die Koordinationskonferenz zuständig. Die Kantonalpartei führt die Buchhaltung.
2. Die Koordinationskonferenz behandelt die Gesuche. Sie setzt einen Ausschuss ein, der Beiträge unter CHF 2000 vergeben kann. Der Ausschuss wird an der ersten Koordinationskonferenz eines Jahres für ein Jahr gewählt.
3. Die Koordinationskonferenz erstattet der Geschäftsdelegiertenversammlung Bericht über die Vergabe von Beiträgen.

Vergabe von Beiträgen

1. Die Sektionen sind alle gleich zu behandeln.
2. Unterstützt werden politische Aktionen mit Aussenwirkung, die einen direkten Einfluss auf die Stärkung der SP haben.
3. Anträge über CHF 2000 sind mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Koordinationskonferenz einzureichen. Anträge bis CHF 2000 sind an den Ausschuss zu richten, welcher diese innerhalb von einer Woche bearbeitet.
4. Kriterien für eine Vergabe
 - a. Jeder Antrag muss ein Budget und den Verwendungszweck beinhalten.
 - b. Die budgetierten Aufwendungen sind dem Zweck angemessen.

- c. Sektionen, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten (eigene Mitgliederbeiträge, angemessene Mandatssteuern und Vermögen) ungenügend ausschöpfen, erhalten keine Beiträge.

Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten: Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsdelegiertenversammlung vom 29.03.2025 beschlossen und tritt am 01.04.2025 in Kraft.
2. Änderungen des Reglements: Das Reglement kann nur durch eine Geschäftsdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehr abgeändert werden. Die Änderungsanträge müssen den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorgelegt werden.

Bisher	Neu	Erläuterungen
Antrag 7: Nachvollzug Fusion des Gewerkschaftsbunds Basel-Stadt und Baselland zum Gewerkschaftsbund beider Basel		
(Ersetzen)		
Betroffene Artikel: Art. 21, Art. 33, Art. 47		
<p>Art. 47 Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons</p> <p>1. Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons, die in die Kompetenz der Wahldelegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung aususchreiben. Vorschlagsberechtigt für Nominationen in den Stände-, National- und Regierungsrat sind die Sektionen, die Gruppierungen gemäss Art. 4, 2 sowie der Gewerkschaftsbund Baselland. Die Geschäftsleitung legt Fristen für den Eingang der Nominationsvorschläge fest.</p>	<p>Art. 47 Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons</p> <p>1. Nominationen in die Behörden des Bundes und des Kantons, die in die Kompetenz der Wahldelegiertenversammlung fallen, sind durch die Geschäftsleitung aususchreiben. Vorschlagsberechtigt für Nominationen in den Stände-, National- und Regierungsrat sind die Sektionen, die Gruppierungen gemäss Art. 4, 2 sowie der Gewerkschaftsbund beider Basel Baselland. Die Geschäftsleitung legt Fristen für den Eingang der Nominationsvorschläge fest.</p>	<p>Im Dezember 2023 sind der Gewerkschaftsbund Baselland und Basel-Stadt zum Gewerkschaftsbund beider Basel (GBB) fusioniert. «Baselland» wird deshalb wie anhand des Art. 47 illustriert durch «beider Basel» ersetzt.</p>